



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/103/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 21 Gebührenkalkulation Friedhof a) Neufassung Bestattungsgebührenordnung b) Änderung Friedhofsordnung			
Ausgangssituation: Die Bestattungsgebühren wurden letztmals 2009 grundlegend kalkuliert und in der Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.09.2009 festgelegt. Mit der Einführung von neuen Grabarten (Urnenbaumgräber, Rasenerdwahlgräber) war eine weitere Teilkalkulation erforderlich. Die Bestattungsgebührenordnung wurde mit Beschluss vom 24.04.2017 neu gefasst. Zunächst war eine Neukalkulation bereits für das Jahr 2014 geplant. Da zeitgleich jedoch die Neukonzeption des Friedhofes mit Umgestaltung, neuen Grabarten und die Neuorganisation der Grabherstellung und -bestattung umgesetzt wurde, wurde die Neukalkulation zurückgestellt. Grund war, dass zunächst belastbare Zahlen vorhanden sein sollten, um die tatsächlichen Kosten und den Zeitaufwand z.B. für die verstärkte Grünpflege, Friedhofsumgestaltung und den Pflegeaufwand für die neuen Rasengrabarten zu ermitteln. Mit der Neukalkulation wurde die Fa. Schmidt und Häuser beauftragt. Die beigefügte Aufstellung der Bestattungsgebühren im Vergleich weißt • in der Spalte „alt“, die derzeitige Gebühr; • in Spalte „100% Kalkulation 1“, die Kalkulation mit 100% Kostendeckungsgrad; • in Spalte „alternative Kalkulation 2“, die Kalkulation bei Zubettung von nur einer Urne statt zwei Urnen beim Tiefgrab und Rasenwahlgrab; • in Spalte „80% Kostendeckung von Kalkulation 2“, die Gebühr für die alternative Variante mit 80% Kostendeckung und • in der Spalte „Vorschlag“ die Gebühr auf der Kalkulationsbasis 80% geglättet aus. In den weiteren Spalten sind die Gebühren der Städte Bad Waldsee, Bad Saulgau und Bad Schussenried dargestellt. Zur Information sind auch die Kostendeckungsgrade anderer Gemeinden aufgeführt, sowie die Fremdkosten für die Grabherstellung. Kostendeckungsgrad Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 Prozent anzustreben ist. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze im Friedhofswesen wird kommunalpolitisch entschieden (s. S.10 Kalkulation Schmidt + Häuser). Aufgrund der Finanzsituation wurde in der Vergangenheit ein Kostendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Tatsächlich lag der Kostendeckungsgrad in Aulendorf 2010 bei 120,6%; 2011 bei 96,4%; 2012 bei 98,9%; 2013 bei 77,8% und 2014 bei 77,6%, 2015 bei 75,53%, 2016 bei 60,24% und 2017 bei 77,53%. Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.			

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2015 auf 59,2 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner.

Neue Grabart „Rasenreihengrab“

Die neue Grabart Rasenerdgrab (Erdbestattung) ist bisher grundsätzlich nur als Tiefgrab (Wahlgrab) mit Beet möglich. Es gibt jedoch bereits mehrfach Anfragen nach einer Belegung mit nur einer Person, also nach Rasenreihengräbern. Diese könnten im Bereich des Riedwegs entlang des Erdwalls ohne Beet, nur mit Grabstein angelegt werden. Sie wären damit kostengünstiger als die Rasenwahlgräber mit Beet, da der Pflegeaufwand geringer ist und keine Beeteinfassung verlegt werden muss. Zur Veranschaulichung sind als Anlage Fotos des Standortes und ein Beispiel für die Ausführung beigelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat am 08.05.2019 einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) und der Einführung der neuen Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet zu.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie der Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder der Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
5. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
6. Als mögliche Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern wird eine Urne festgelegt. Und für den Fall, dass bei Reihenerdgräbern in den ersten 5 Jahren eine Urne zu gebettet wird, wird hierfür künftig eine Nutzungsgebühr erhoben.
7. Dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zur Vorlage (Vorschlag der Verwaltung) wird, mit den vorgestellten und nachfolgend genannten Änderungen, zugestimmt. Die Grabherstellungskosten werden nicht verändert, da im Gegenzug künftig Gebühren für die Trauerfeier i.H. von 100,00 EUR separat erhoben werden. Die Gebühren für die Pflege des Rasenreihengrabs ohne Beet werden auf 1.400,00 EUR festgesetzt.

Die Bestattungsgebührenordnung wird neu gefasst. Die Friedhofsordnung wird für die neuen Rasenreihengräber und die Zahl der Zubettungen bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern geändert.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt als mögliche Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern eine Urne festzulegen und für den Fall, dass bei Reihenerdgräbern in den ersten 5 Jahren eine Urne zu gebettet wird, künftig eine Nutzungsgebühr zu erheben.
2. Die Grabherstellungsgebühren werden nicht verändert, da im Gegenzug künftig Gebühren für die Trauerfeier i.H. von 100,00 EUR separat erhoben werden.

3. Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer neuen Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet zu.
4. Die Gebühren für die Pflege des Rasenreihengrabs ohne Beet werden auf 1.400,00 EUR festgesetzt.
5. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
7. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie der Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
8. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder der Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
9. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
10. Dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zur Vorlage (Vorschlag der Verwaltung) wird zugestimmt.
11. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der beigefügten Bestattungsgebührenordnung.
12. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 24.04.2017

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2019-2021 mit Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen
2. Bestattungsgebühren im Vergleich
3. Fotos für Standort und Beispiel neue Grabart Rasenreihengrab
4. Synopse Friedhofsordnung
5. Synopse Bestattungsgebührenordnung
6. Neufassung Bestattungsgebührenordnung
7. 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 24.04.2017